

Grundsätzliches

Angebot

Das Angebot ist kostenlos und in der vorgegebenen Form abzugeben. Es ist für die Dauer von 6 Monaten ab Angebotsdatum bindend, wenn nicht in den Vergabeunterlagen eine abweichende Bindefrist angegeben ist oder vom Bieter, soweit zulässig, ein abweichender Zeitraum angegeben wird.

Für Maschinen, Geräte oder sonstige Arbeitsmittel muss als Bestandteil der zu erbringenden Leistung eine Erklärung der Konformität mit den einschlägigen europäischen Normen vorliegen bzw. erbracht werden und durch CE-Kennzeichnung belegt werden. Außerdem ist eine Betriebsanweisung in deutscher Sprache mitzuliefern. Alle hiermit verbundenen Kosten sind im Angebotspreis enthalten, soweit dies nicht in zulässiger Weise und ausdrücklich ausgenommen ist.

Nachweise zur Umweltverträglichkeit, wie z.B. die Vergabe des Umweltzeichens "Blauer Engel", sind beizufügen.

Gefahrstoffe nach der jeweils gültigen Gefahrstoffverordnung sind besonders zu kennzeichnen (siehe hierzu auch Pkt.6).

Stellen bei einer späteren Entsorgung der Auftragsgegenstand oder einzelne seiner Komponenten Sondermüll dar, so ist hierauf hinzuweisen und eine mögliche Entsorgung aufzuzeigen.

Bei Nichtverbrauchsgütern sind die Kosten für die Rücknahme zur Entsorgung nach Gebrauch

gesondert auszuweisen. Andernfalls gilt die kostenfreie Rücknahme und Entsorgung als vereinbart und wird vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet.

Auftrag

Für den gesamten Inhalt der Beauftragung des Auftraggebers ist neben den weiteren Vertragsanlagen (vgl. Ziffer 1 Abs. 1) nur die schriftliche und unterschriebene Fassung des Auftrages verbindlich.

Auftragsbestätigung

Der Empfang der Beauftragung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Weicht die Auftragsbestätigung vom Inhalt des Auftrages ab, so ist dies zu begründen und wird als neues Vertragsangebot gewertet. Gleiches gilt, falls die Auftragsbestätigung abweichend vom ursprünglichen Angebot sowie abweichend von der Beauftragung Liefervorbehalte oder Freizeichnungen enthält.

Erfüllungsort

Sofern von der bestellenden Einrichtung in der Beauftragung ein Ort der Leistungserfüllung genannt ist, gilt dieser als Erfüllungsort. Andernfalls ist der Erfüllungsort München.

Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Inhalt

1. Sachlicher Geltungsbereich.....	2
2. Änderungen der Leistung	2
3. Ausführungsunterlagen.....	2
4. Ausführung der Leistung, Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten	3
5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung	4
6. Anlieferung/Versand	4
Verpackungstoffe	4
Gefahrstoffe:	4
7. Rücktritt, Kündigung.....	4
8. Güteprüfung.....	4

9. Gefahrübergang, Abnahme.....	5
10. Haftung des Auftragnehmers für Verletzung von Schutzrechten.....	5
11. Sach- und Rechtsmängelhaftung	5
12. Haftung, Freistellung.....	6
13. Versicherungen.....	6
14. Rechnung, Abschlagszahlung.....	6
15. Aufrechnungsverbot, Abtretungsverbot	6
16. Publikation.....	6
17. Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruption	6
18. Rechte und Pflichten nach dem LkSG..	7
19. Schlussbestimmungen.....	8

1. Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von den Einrichtungen der MÜNCHENSTIFT GmbH abzuschließenden Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

Soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht entgegensteht, gelten als Grundlage für die Auftragsdurchführung in nachfolgender Reihenfolge:

- 1.1. der Wortlaut der Beauftragung (Auftrags- oder Zuschlagsschreiben bzw. Vertrag) einschließlich eventueller Leistungsbeschreibungen und Anlagen;
 - 1.2. soweit vereinbart: Ergänzende Vertragsbedingungen;
 - 1.3. die nachstehenden "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" der MÜNCHENSTIFT GmbH;
 - 1.4. die für die Leistungsgegenstände jeweils relevanten gewerberechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung;
 - 1.5. die Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung;
 - 1.6. die einschlägigen Gesetze (einschließlich der jeweils dazu ergangenen Verordnungen und Anordnungen oder Bestimmungen), Erlasse, Verordnungen und Richtlinien von staatlichen Stellen einschließlich der EU sowie insbesondere, aber nicht nur Gewerbe- und anderen Aufsichtsbehörden, öffentlichen Versorgungsbetrieben, Berufsgenossenschaften, der Deutschen Telekom AG und anderen zuständigen Netzbetreibern, des Verbandes der Sachversicherer sowie alle in Betracht kommenden Behördenvorschriften sowie örtliche Satzungen, die die Leistungen betreffen, in der jeweils geltenden Fassung;
 - 1.7. die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter, dass er von dem Inhalt dieser "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" der MÜNCHENSTIFT GmbH vor Angebotsabgabe in zumutbarer Weise Kenntnis genommen hat und akzeptiert sie, diese werden damit Bestandteil des Angebotes und bei dessen An-

nahme Vertragsbestandteil. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers ist ausgeschlossen, auch wenn der Bieter/Auftragnehmer darauf hinweist und in zumutbarer Weise Kenntnis darüber verschafft.

- (3) Abweichungen von den "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich als Abweichung bezeichnet und vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen, bleibt die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2. Änderungen der Leistung

- (1) Die Leistung, die Gegenstand des Vertrages ist, kann durch schriftliche Vereinbarung geändert werden.
- (2) Das Risiko der ordnungsgemäßen Erfüllung der geänderten Leistung trägt der Auftragnehmer, soweit er nicht rechtzeitig vorher und hinreichend konkret Bedenken geäußert hat. Hat der Auftragnehmer rechtzeitig vorher und hinreichend konkret Bedenken geäußert, trägt der Auftraggeber das Risiko hinsichtlich dieser Bedenken.
- (3) Begründet eine Leistungsänderung Mehr- oder Minderkosten, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und dem Auftraggeber diese Änderung für diesen nachvollziehbar nachzuweisen. Der neue Preis ist vor Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren. Auswirkungen auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, sind zu berücksichtigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- (4) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen und/oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt und/oder beseitigt werden.

3. Ausführungsunterlagen

- (1) Die dem Auftragnehmer überlassenen Ausführungsunterlagen in textlicher, bildlicher oder gegenständlicher Form dürfen weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt

werden. Sie sind spätestens nach Auftragsabwicklung dem Auftraggeber zurückzugeben.

- (2) Erfolgt die Auftragsvergabe nach einem Muster des Auftragnehmers, so geht dieses, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne Anrechnung auf die Leistung oder gesonderte Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

4. Ausführung der Leistung, Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten

- (1) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon über die in der Beauftragung genannten Unterauftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Hierbei hat er kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Die für die Auftragsdurchführung geltenden Pflichten des Auftragnehmers gelten, soweit rechtlich zulässig, sinngemäß auch für vom Auftragnehmer eingesetzte Dritte.
- (2) Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer für vorgesehene sowie für zu diesem Zeitpunkt bereits eingesetzte Unterauftragnehmer geeignete Erklärungen und Nachweise zu deren Eignung in dem von dem Auftraggeber geforderten Umfang, insbesondere Angaben zum Unternehmen sowie Referenzen mit Kontaktdaten von Ansprechpartnern, die eine Überprüfung durch den Auftraggeber ermöglichen, beibringen. Bringt der Auftragnehmer diese Nachweise nicht unverzüglich bei oder hat der Auftraggeber Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers, so wird der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer unverzüglich aus der Leistungserbringung herausnehmen bzw. diese nicht einsetzen. Für einen Unterauftragnehmer haftet der Auftragnehmer in gleicher Weise wie für seine eigenen Leistungen und Arbeitskräfte. Der Auftragnehmer darf mit Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen vereinbaren als die mit ihm für die Auftragsdurchführung vereinbarten Bedingungen.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, steuerlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen sowie anderer Verpflichtungen im Sinne der Ziffer 1.6 gegenüber seinen Arbeitnehmern und sonstigen von ihm eingesetzten Dritten alleine verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers gegen die in diesem Absatz genannten Pflichten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.

- (4) Der Auftragnehmer wird ausschließlich geeignete, fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einsetzen und wird diese stets in ausreichendem Umfang zur Verfügung halten und einsetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das eingesetzte Personal insbesondere auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen und bestimmte Personen abzulehnen, wenn diese aus seiner begründeten Sicht ungeeignet, insbesondere unzuverlässig, sind.
- (5) Der Auftragnehmer, seine Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihm eingesetzte Dritte haben bei Leistungen in den Räumen oder auf den Grundstücken des Auftraggebers dessen Anweisungen zu befolgen. Wird gegen wesentliche Anweisungen verstoßen, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haften Auftragnehmer und Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Produkthaftung für die Leistung einschließlich eventueller Beistellungen obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Der Einsatz von Unterauftragnehmern und deren Einbindung in die Haftung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zur vollständigen und vertragsgemäßen Vertragserfüllung und entbindet ihn nicht von seiner alleinigen Haftung gegenüber dem Auftraggeber.
- (7) Der Auftraggeber kann sich während der Geschäftsstunden im Werk des Auftragnehmers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, insbesondere über die technischen Bedingungen und Lieferfristen, unterrichten. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe des Auftragnehmers nehmen. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Parteien rechtzeitig.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend beim Einsatz mittelbarer Unterauftragnehmer. Soweit in diesem Vertrag von „Personal“, „Mitarbeiter(n)“, „eingesetztem

Personal“, „eingesetzten Mitarbeitern“ o. ä. die Rede ist, ist damit sowohl das vom Auftragnehmer unmittelbar eingesetzte Personal als auch das bei den unmittelbaren oder mittelbaren Unterauftragnehmern eingesetzte Personal gemeint, auch wenn dies jeweils nicht gesondert aufgeführt ist. Die Regelungen dieses Vertrages werden entsprechend angewendet, sofern dies nicht wegen der Eigenart der Regelung ausgeschlossen ist.

5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Behinderungen, die einer ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe von Gründen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Führt eine ordnungsgemäß angezeigte Behinderung zu einer von keiner Vertragspartei zu vertretenden Unterbrechung der Leistung, so können beide Parteien nach Ablauf einer dreimonatigen Leistungsunterbrechung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

6. Anlieferung/Versand

- (1) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beinhaltet der Vertragspreis die Lieferung frei Erfüllungsort. Sind zur Leistungserfüllung Aufbau- und/oder Montagearbeiten erforderlich, beinhaltet, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Vertragspreis die Lieferung frei Verwendungsstelle einschließlich aller Kosten, die dem Auftragnehmer durch diese Aufbau- und/oder Montageleistung entstehen.
- (2) Werden die Versandkosten gemäß vertraglicher Vereinbarung dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, so werden sie maximal bis zur tarifmäßig günstigsten Versandart vergütet, jedoch nur, wenn sie durch Belege nachgewiesen werden. Durch den Versand entstehende Nebenkosten, wie Gebühren und dergleichen, sind in jedem Fall durch den Vertragspreis der Leistung abgegolten. Zuschläge für Eil- oder Expresssendungen werden nur nach vorhergehender Vereinbarung erstattet.

Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial verbleiben, wenn nichts anderes vereinbart ist, im Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt sowohl für Transport-

als auch für Verkaufsverpackungen. Die Rücknahme der Verpackungsmaterial durch den Auftragnehmer gilt als vereinbart und wird vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet.

Gefahrstoffe:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Lieferung in allen Fällen, in denen der Vertragsgegenstand bei Auftragserfüllung unter die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung vom 26.08.1986 oder eine Nachfolgeregelung in der jeweils geltenden Fassung fällt, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter gemäß den einschlägigen EU-Richtlinien, der TRGS 220 oder der DIN 52900 beizufügen.

7. Rücktritt, Kündigung

- (1) Tritt der Auftraggeber in den Fällen
 - einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung,
 - der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder des Antrages auf Eröffnung oder eines vergleichbaren Verfahrens oder der Ablehnung dieser Eröffnung mangels Masse oder der nicht nur vorübergehenden Einstellung von Zahlungen durch den Auftragnehmer, - unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung bei der Vergabe vom Vertrag zurück, so kann er die Herstellung des vor Vertragsabschluss bestehenden Zustandes fordern.
- (2) Kündigt der Auftraggeber aus den in Abs. 1 genannten Gründen den Vertrag, so kann er die bisherigen Leistungen, soweit er hierfür Verwendung hat, behalten. Diese sind nach den Vertragspreisen bzw. nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Nicht verwendbare Leistungen werden auf Kosten des Auftragnehmers zurückgewährt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Andere gesetzliche und vertragliche Rechte und Ansprüche des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

8. Güteprüfung

- (1) Der Vertragspreis enthält auch die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich

vereinbarten Anforderungen entstehen. Die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen.

- (2) Auf Verlangen des Auftraggebers können auch Teilleistungen Prüfungen unterzogen werden.
- (3) Unbrauchbar gewordene Stücke werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet.

9. Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Lieferung gilt mit Eingang der Ware an der Anlieferungsstelle des vereinbarten Erfüllungsortes als erfolgt.
- (2) Sind keine weiteren Leistungen vereinbart (Aufbau-, Installationsleistungen u.dgl.), geht mit ordnungsgemäßer Übergabe der Ware an der Anlieferungsstelle die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Sind über die reine Lieferung hinaus weitere Leistungen vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang erst nach Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber.
- (3) Voraus- oder Abschlagszahlungen auf den Kaufpreis bedeuten weder eine Abnahme noch eine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung.
- (4) Vor- bzw. Zwischenabnahmen sind nur Prüfungen, die weder für den Gefahrübergang noch für den Lauf von Fristen relevant sind.
- (5) Sind im Zusammenhang mit Abnahmen kalendarische Fristen vereinbart, dienen diese zur Feststellung eines Verzugs bei der Leistungserbringung, bedingen jedoch keinesfalls mit Ablauf eine automatische Abnahme.
- (6) Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

10. Haftung des Auftragnehmers für Verletzung von Schutzrechten

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder des Urheberrechtes Dritten gegenüber die alleinige Haftung. Dies gilt auch dann, wenn zur Ausführung der Leistung Zeichnungen oder andere Fertigungsunterlagen bzw. gegenständliche Beistellungen vom Auftraggeber beigelegt worden sind.

- (2) Werden Ansprüche aus Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder eines Urheberrechtes gegen den Auftraggeber geltend gemacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten den Auftraggeber gegen diese Ansprüche zu verteidigen und von etwaigen, dem Schutz-/ Urheberrechtsinhaber gerichtlich zugesprochenen oder vom Auftragnehmer zugestandenen Kosten und Schadensersatzbeiträgen vollständig freizustellen.
- (3) Der Vertragspreis enthält Schutzrechtsgebühren sowie alle erforderlichen Lizenzvergütungen.

11. Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Die Frist für die Mängelhaftung beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs oder der Abnahme der Leistung (vgl. Ziffer 9), bei Teilabnahmen mit der Endabnahme und beträgt in allen Fällen, in denen vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, 24 Monate. Hat der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen, gilt die gesetzlich vorgesehene regelmäßige Verjährungsfrist.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt die Mängelhaftung auch für unerhebliche Abweichungen der gelieferten Sache von den vereinbarten Spezifikationen, wenn diese den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (3) Für gelieferte Ersatzstücke oder erforderliche Ergänzungen gelten diese Bestimmungen entsprechend. Liefert der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung Ersatz, so beginnt die Verjährungsfrist für das ersatzweise gelieferte Teil mit Gefahrübergang/Abnahme neu zu laufen. Bei einem nachgebesserten Teil beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung/Abnahme der Nachbesserung. Diese Regelung gilt nicht, wenn nur ein geringfügiger Mangel eines gelieferten Teils durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung ohne nennenswerten Aufwand an Zeit und Kosten beseitigt werden konnte. Sie gilt auch dann nicht, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung unbestritten aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung erfolgte.
- (4) Der Ablauf der Frist für die Mängelhaftung wird wegen der geltend gemachten Mängel für den Zeitraum gehemmt, in dem sich die Lieferung/Leistung nicht im vertragsgemäßen Zustand befindet.

- (5) Mängelansprüche können auch nach Ablauf der diesbezüglichen Frist geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Mängel vor Fristablauf dem Auftragnehmer gemeldet worden sind.

12. Haftung, Freistellung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Soweit Schäden an den Gegenständen festgestellt werden, mit denen der Auftragnehmer im Zuge seiner Leistungserbringung in Berührung kommt, trägt der Auftragnehmer die Beweislast, dass er, seine Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen und/oder weitere von ihm eingesetzte Dritte diese Schäden nicht verursacht hat bzw. haben. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer kann sich in keinem Fall darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass von ihm vorgelegte Unterlagen zur Durchführung von Leistungen von dem Auftraggeber oder dritter Seite geprüft oder genehmigt sind.
- (4) § 7 Nr. 2 bis Nr. 4 VOL/B finden keine Anwendung.
- (5) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten auf der Grundlage einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber erhoben werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insbesondere frei von allen Ansprüchen, die sich aus einem Verstoß des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers gegen Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestlohn, Tariflohn, Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen ergeben. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach Ziffer 12 (insb. Gerichtskosten, Anwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten) erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte bzw. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.

13. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit ausreichende Versicherungen zur Abdeckung aller sich aus der im Zusammenhang mit den Leistungen des Vertrags ergebenden, in Deutschland tarifmäßig versicherbarer Risiken, insbesondere gegen alle Haftpflicht- und Unfallschäden, abzuschließen. Die Kosten dieser Versicherungen trägt der Auftragnehmer und werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet. Dem Auftraggeber ist ein entsprechender Nachweis während der Vertragslaufzeit auf Anforderung vorzulegen.

14. Rechnung, Abschlagszahlung

- (1) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung gemäß den gesetzlichen Erfordernissen auf das jeweilige Haus, das eine Bestellung/mehrere Bestellungen aufgegeben hat, auszustellen. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Eingang einer gemäß vertraglicher Vereinbarung anforderungsgerechten und prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor ordnungsgemäßer Leistungserbringung.
- (2) Werden aufgrund der vertraglichen Vereinbarung Abschlagszahlungen geleistet, so gilt die Gestellung einer Bankbürgschaft in gleicher Höhe als vereinbart.
- (3) Bei Teilrechnungen ist die Schlussrechnung als solche zu kennzeichnen.

15. Aufrechnungsverbot, Abtreungsverbot

- (1) Der Auftragnehmer kann gegenüber Forderungen des Auftraggebers nur mit fälligen und unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen den Auftraggeber nicht an Dritte abtreten.

16. Publikation

Der Auftragnehmer hat keine Rechte zur Publikation seiner Leistungen, die Vertragsgegenstand sind, in Medien aller Art. Gewünschte Publikationen sind vorher durch den Auftraggeber schriftlich zu genehmigen.

17. Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruption

- (1) Unbeschadet sonstiger Rechte ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer oder von ihm eingesetzte Dritte

- aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
 - dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt;
 - gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder unter § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.
- (2) Liegt ein schuldhafter Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 seitens des Auftragnehmers, seiner Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen und/oder sonstiger von ihm eingesetzter Dritter vor, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in folgender Höhe verpflichtet
- Für Hardcore-Kartellverstöße beträgt die Schadenspauschale 15 % der Abrechnungssumme nach diesem Vertrag (netto). „Hardcore-Kartellverstöße“ sind besonders schwere Kartellverstöße, wie Vereinbarungen über die Aufteilung von Kunden und Märkten, Preis- und Quotenabsprachen, Submissionsabsprachen sowie Kunden-, Markt- und Gebietsbeschränkungen.
 - In allen anderen Fällen beträgt die Schadenspauschale 3 % der Abrechnungssumme nach diesem Vertrag (netto).
- (3) Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ein über die in Abs. 2 genannten Schadenspauschalen hinausgehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
- (4) Die Schadenspauschale wird auf darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.
- (5) Ansprüche des Auftraggebers nach dieser Ziffer bestehen auch dann, wenn der Vertrag beendet (Rücktritt/Kündigung) oder bereits erfüllt ist.

18. Rechte und Pflichten nach dem LkSG

- (1) Zur Sicherstellung von menschenrechts- und umweltrechtskonformen Lieferketten verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit im Einklang mit angemessenen Vorgaben zu Menschenrechten und Umweltschutz in der Lieferkette, insbesondere auf der Grundlage eines eigenen LkSG-konformen Verhaltenskodex hierzu, zu handeln und mit der gebotenen Sorgfalt sicherzustellen, dass die Herstellung des jeweiligen Produkts und/oder Erbringung der Dienstleistung in der Lieferkette unter Einhaltung solcher Vorgaben erfolgt. Der Auftragnehmer gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter oder von ihm direkt oder über Unterauftragnehmer eingesetzten Personen zu einem beim Auftraggeber eingerichteten Beschwerdeverfahren.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Verstoß gegen derartige Vorschriften ergeben und/oder das LkSG ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit der Auftraggeber alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Regulatorische Vorgaben in diesem Sinne ergeben sich insbesondere, aber nicht ausschließlich aus dem LkSG.
- (4) Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben gem. Abs. 1 und/oder im Verhaltenskodex in Bezug genommenen Menschenrechte und/oder umweltbezogene Pflichten, verpflichten sich die Vertragsparteien zur sofortigen Beendigung des Verstoßes. Der Auftragnehmer sowie dessen betroffene Unterauftragnehmer/Zulieferer in der Lieferkette müssen unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen und mit dem Auftraggeber bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Beendigung und Minimierung von Verstößen zusammenarbeiten.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet seine Unterauftragnehmer und Zulieferer zur Einhaltung der Vorgaben nach den vorstehenden Absätzen und stellt sicher, dass diese die Vorgaben einhalten und an ihre Unterauftragnehmer und Zulieferer weitergeben und die Einhaltung sicherstellen.

(6) Bei Verstößen des Auftragnehmers gegen die Pflichten nach dieser Ziffer oder nach dem LkSG ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen sehr schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich. Der Auftragnehmer ist bei Verstößen zum Schadensersatz gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, es sei denn er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatz umfasst auch eine angemessene Entschädigung für Reputationsschäden.

19. Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 81669 München, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand bestimmt ist.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- (5) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, in diesem Fall zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn die Vereinbarung Lücken enthält.

* * *